

**Stellungnahme des bne zum Entwurf
einer Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (Kraft-NAV)
des BMWi vom 16.März 2007**

Die Eckpunkte des BMWi vom 16.11.2006 haben eine gute Grundlage geschaffen für die Gestaltung einer effizienten Verordnung zum Netzanschluss von Kraftwerken. Der nun vorgelegte Verordnungsentwurf bleibt hinter diesen Eckpunkten allerdings deutlich zurück. Der Entwurf ist an vielen Stellen vage, definiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten nicht präzise und bietet damit noch nicht die notwendige Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen. Er bedarf daher an vielen Punkten erheblicher Änderungen bzw. weiterer Konkretisierungen, um die bisher bekannten Eckpunkte des BMWi vollständig umzusetzen und deutlich notwendige die Rolle des Netzbetreibers als neutrale Plattform zu gestalten.

Vor dem Hintergrund des unbestrittenen Gebotes, neue Kraftwerke schnell ans Netz zu bringen, ist es unabdingbar, ein Maximum an Investitionssicherheit für die notwendigen Großinvestitionen zu garantieren.

Im Folgenden wird der konkrete Verbesserungsbedarf beschrieben:

§ 1 Anwendungsbereich

– keine Anmerkungen

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der Begriff des „Anschlussnehmers“ ist so zu definieren, dass er auch jede Form von Projektentwicklern in jedem Stadium des Projekts umfasst. Die Formulierung, dass ein Anschlussnehmer nur derjenige ist, der „Errichter“ einer Erzeugungsanlage oder bereits „Anlagenbetreiber“ ist, ist zumindest missverständlich.

§ 3 Verfahren

Absatz 1

- Die Angaben, welche der Netzbetreiber zur Bearbeitung eines Netzanschlussbegehrens benötigt, sollten von ihm in allgemeiner Form auf seiner Homepage veröffentlicht werden. Es handelt sich nicht um geheimhaltungsbedürftige Tatsachen. Das belegt schon die frühere Praxis

der Veröffentlichung der gleichen Angaben z.B. durch die RWE Transportnetz Strom GmbH zeigt. Eine Bekanntgabe nur „auf Anfrage“ und ohne Frist kann zu unnötigen Verzögerungen führen.

- Es ist sicherzustellen, dass nur solche Angaben gefordert werden, die auch von einem Anschlussnehmer, der sich in einer sehr frühen Projektphase (einschließlich der Standortfindung) befindet und häufig noch keine konkrete Entscheidung über die einzusetzende Technologie getroffen hat, tatsächlich und ohne unnötigen Aufwand geliefert werden können. Es sollten daher nur die Angaben verlangt werden dürfen, die objektiv und zwingend benötigt werden, um über die grundsätzliche Machbarkeit des Netzanschlusses zu entscheiden. Die jetzige Formulierung enthält hierfür praktisch keinen Maßstab und keine Grenzen.

Absatz 2

- Es ist stets zu differenzieren zwischen Netzzugang und Netzanschluss. Es sollte daher auch zwischen den Kosten für die Prüfung der Netzanschlusskapazitäten und der Einspeisekapazitäten differenziert werden. Es ist die Entscheidung des Kraftwerkentwicklers, ob er zu beiden Fragen eine Untersuchung und Aussage des Netzbetreibers wünscht.
- Die für die Prüfung der Netzanschluss einerseits und der Einspeisesituation andererseits notwendigen Kosten sollten in nachvollziehbarer und prüffähiger Weise aufgeschlüsselt und der genaue Gegenstand des jeweiligen Prüfprogramms angegeben werden. Es ist sicherzustellen, dass nur solche Kosten in Ansatz gebracht werden dürfen, deren Notwendigkeit (Effizienz) der Netzbetreiber nachweist. Der Nachweis muss auch Aufschluss darüber geben, dass Kosten nicht doppelt abgerechnet werden, etwa wenn die Studien/Prüfungen für mehrere Anschlussnehmer oder intern vom Netzbetreiber für Zwecke der eigenen Netzplanung verwendet werden oder schon verwendet worden sind.
- Bei der Vorschusszahlung ist wiederum zwischen der Prüfung der Netzanschluss- und der Einspeisesituation zu differenzieren. Der Kraftwerkentwickler sollte nur verpflichtet werden, für die Studie/Prüfung einen Vorschuss zu zahlen, die er tatsächlich in Auftrag gibt.
- Es ist klarzustellen, dass ein Anschlussnehmer auch beliebig Anfragen für mehrere Netzanschlusspunkte oder ganze Netzbereiche stellen kann.

Absatz 3

- In dieser Regelung werden Fragen des Netzanschlusses und der Netznutzung vermengt. Für beide Bereiche sind eigene Fristen- und Kostenregelungen zu treffen.
- Die Frist von 4 Monaten - auch wenn durch den Begriff „unverzüglich“ eingeschränkt - ist zu lang (In § 23 Abs. 1 Satz 2 StromNZV ist eine Frist

von 7 Arbeitstagen vorgesehen, innerhalb derer ein Netzbetreiber einen Antrag auf Netzzugang bearbeiten muss!) und differenziert nicht nach Anschluss- und Einspeisesituation.

- Für eine Untersuchung der Netzanschlusssituation (Kriterien entsprechend des § 5 (1) sind ausschließlich Kurzschlussleistung und Abfuhrquerschnitt ohne Berücksichtigung der Einspeisesituation) ist eine Frist von maximal 14 Tagen ausreichend.
- Sofern dem Netzanschluss keine technischen Hindernisse entgegenstehen, muss die weitere detaillierte Stellungnahme zur Netznutzung (Einspeisesituation unter Prüfung, der Lastflüsse und zu erwartender Netzengpässe inklusive der Maßnahmen und des Zeitplans zur Beseitigung derselben) innerhalb einer weiteren Frist von maximal 4 Wochen auf Anfrage des Anschlussnehmers diesem zur Verfügung gestellt werden.
- Die Darlegung der Prüfungsergebnisse sollte in einer solchen Weise erfolgen, dass sie für den Anschlussnehmer nachvollziehbar und transparent erfolgt. Verwendete Datenreihen, Lastflusssimulationen usw. sind dem Anschlussnehmer in elektronischer Form zur eigenen Überprüfung zur Verfügung zu stellen. Mit dem Prüfergebnis zur Einspeisesituation sind konkrete Angaben über Dauer, Ausmaß und Häufigkeit zu erwartender Engpässe zu machen.

Absatz 4

Die Regelung verstößt gegen § 17 Abs. 2 Satz 4 EnWG (für die Prüfung der Netzanschlusssituation) und § 20 Abs. 2 Satz 4 EnWG (für die Prüfung der Einspeisesituation), jedenfalls wenn das Ergebnis der Prüfung ist, dass der Netzanschluss oder der Netzzugang verweigert wird.

§ 4 Anschlusszusage und Netzanschlussvertrag

Absatz 1

- Die Verpflichtung zur Erteilung einer Anschlusszusage sollte gleichzeitig mit Übergabe der (positiven) Prüfberichte nach § 3 Absatz 3 erfolgen. Eine Trennung ist unnötig. In Satz 1 wird wiederum nicht differenziert zwischen Netzanschluss und Netznutzung. Es ist klarzustellen, dass sich der Begriff „Prüfungsergebnis“ ausschließlich auf die Prüfung der Anschlusssituation, nicht aber der Einspeisesituation bezieht.
- Die Zusage sollte durch Übermittlung eines konkreten Vertragsangebotes unter Verwendung eines im Internet zu veröffentlichenden Mustervertrages für Netzanschluss und Anschlussnutzung erfolgen. Solche Musterverträge werden bereits jetzt von einzelnen Netzbetreibern veröffentlicht. Das Vertragsangebot hat neben den im Netzanschlussbegehren genannten Angaben mindestens Regelungen zu folgenden Sachverhalten zu enthalten:

- Netzanschlusspunkt einschließlich Festlegung von Eigentumsgrenzen
- Beschreibung des Netzanschlusskonzepts für die Energieableitung und die Eigenbedarfsversorgung
- Angabe der Kosten zur Herstellung des Netzanschlusses (Festpreis oder Erstattung der Selbstkosten auf Nachweis)
- Eine Regelung, dass der Netzanschluss erst bei einer entsprechenden Freigabe durch den Anschlussnehmer realisiert wird. Dabei sind mindestens zwei Freigabestufen vorzusehen:
 - Freigabe der Planungsleistungen und der Durchführung evtl. notwendiger Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren
 - Freigabe der Baumaßnahmen
 Dieses Recht kann mit einer angemessenen Frist versehen werden und an eine einmalige Reservierungsgebühr geknüpft werden. Die Reservierungsgebühr ist auf 600 €/MW zu begrenzen.
- Zu dem ist klarzustellen, dass ein „*alternativer*“ Netzanschlusspunkt zu benennen ist.
- Es ist klarzustellen, dass der Netzbetreiber (gegen Erstattung der Kosten) zur Schaffung der Voraussetzungen für einen Netzanschluss zu den günstigsten Bedingungen verpflichtet ist. Die Benennung eines alternativen Netzanschlusspunktes ist daher nur dann zulässig, wenn der Anschluss an diesen Punkt mit geringeren Kosten als der Ausbau des näher gelegenen (bzw. ursprünglich angefragten) Netzanschlusspunktes verbunden ist.

Absatz 2

Der Sinn und Zweck des „Verhandlungsfahrplans“ ist unklar. Es handelt sich um ein unnötig bürokratisches und zu Verzögerung führendes Instrument. Grundsätzlich sollte aufgrund der Angaben des Anschlussnehmers in seiner Netzanschlussanfrage und der Prüfungen des Netzbetreibers der Abschluss eines Anschluss –und Anschlussnutzungsvertrages möglich sein. Dieser sollte einen Fahrplan zur Realisierung des Netzanschlusses (vgl. Absatz 3) enthalten. Dabei kann auch vereinbart werden, dass der Anschlussnehmer im Laufe der Realisierungsphase weitere Präzisierungen (z.B. der Kraftwerkstechnologie) liefern muss. Was genau mit „*Vorleistungen*“ in der jetzigen Formulierung gemeint ist, ist im Übrigen unklar.

Absatz 3

Der Realisierungsfahrplan ist Bestandteil des Netzanschlussvertrages und sollte damit dem Anschlussnehmer einen durchsetzbaren Anspruch gegenüber dem Netzbetreiber geben. Die Fristen sind so zu bemessen, dass sie von bestimmten Freigaben des Anschlussnehmers abhängen und nicht mehr als die zwingend zur Realisierung des Netzanschlusses benötigte Zeit umfassen.

Absatz 4

Die Trennung von Anschlusszusage und Realisierungsfahrplan bzw. Abschluss des Netzanschlussvertrages ist überflüssig. Ist ein Netzanschlussvertrag im oben skizzierten Sinne abgeschlossen, ist bei der Bearbeitung nachfolgender Netzanschlussbegehren die vereinbarte Realisierung der zeitlich vorangehenden Netzanschlüsse entsprechend zu berücksichtigen und zwar solange, wie die in dem zuerst abgeschlossenen Vertrag vorgesehenen Realisierungsfristen noch nicht abgelaufen sind. Diese Fristen sollten veröffentlicht werden.

Absatz 5

- keine Anmerkungen -

§ 5 Informationspflichten des Netzbetreibers

Allgemein

In dieser Vorschrift geht es nicht um Fragen des Netzanschlusses, sondern der Einspeisung, also des Netzzugangs. Dies sollte jedenfalls in der Überschrift zum Ausdruck gebracht werden. Sinnvoller wäre eine systematische Trennung der beiden Bereiche in einzelne Abschnitte der Verordnung. Zum Bereich Netzzugang würden dann auch die Regelung in § 7 (siehe hierzu allerdings die Anmerkungen unten) sowie eventuell weitere Regelungen zum Engpassmanagement gehören.

Absatz 1

- Die Daten sind dem Anschlussnehmer in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit der Anschlussnehmer eigene Bewertungen und Prüfungen vornehmen kann.
- Die Daten sollten standardmäßig der BNetzA parallel übermittelt werden. Eine solche Regelung liefert der BNetzA Zugang zu wichtigen Informationen und erlaubt Vergleiche mit ähnlich gelagerten Fällen im Falle von Beschwerden. Sie erhält damit wertvolle Informationen, die ein einzelner Anschlussnehmer niemals erlangen könnte. Diese Daten sind zugleich für das Monitoring der Versorgungssicherheit nach § 51 EnWG von großer Bedeutung.

Absatz 3

Es ist unklar, was mit dieser Regelung gemeint ist. Soll sie zu einer alternativen Übermittlung der Daten ausschließlich an den Gutachter und nicht mehr an den Anschlussnehmer führen mit der Folge, dass der Gutachter quasi treuhänderisch für den Anschlussnehmer tätig wird? Der Sinn für eine solche Beschränkung ist nicht ersichtlich. Wenn dies dem Geheimnisschutz dienen soll, wäre die Regelung untauglich, da der Gutachter keinen weitergehenden Verschwiegenheitspflichten als der Anschlussnehmer unterliegt. Zudem handelt

es sich bei den Netzdaten grundsätzlich nicht um schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da sie aus dem natürlichen Monopol „Netz“ stammen. Ein schützenswertes Wettbewerbsverhältnis existiert hier nicht.

Absatz 4 und 5

Die Daten sind nicht schützenswert. Soweit sie Informationen über die Fahrweise einzelner Kraftwerke enthalten, sind diese Informationen ohnehin schon teilweise auf der Homepage der EEX veröffentlicht oder sollen jedenfalls in Zukunft dort veröffentlicht werden. Das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten überwiegt in jedem Fall das Interesse des einzelnen Kraftwerksbetreibers an der Geheimhaltung. Deshalb sind jede Art von Geheimhaltungsvorschriften in Bezug auf diese Daten überflüssig und zu streichen. Mindestens ist eine Offenlegung in aggregierter Form notwendig.

§ 6 Netzanschluss

- Grundsätzlich ist eine Ablehnung des Netzanschlusses wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit ausgeschlossen, da der Anschlussnehmer die gegebenenfalls notwendigen Kosten für den Ausbau des Netzanschlusspunktes trägt. Eine Verweigerung sollte daher nur dann gerechtfertigt sein, wenn der Anschluss technisch auch durch einen Ausbau nicht möglich ist.
- Maßnahmen zur Ertüchtigung des Netzanschlusspunktes oder zum Ausbau des Netzes bis zum nächsten Netzknoten sind insbesondere dann als möglich und zumutbar anzusehen, wenn die Eignung des Netzanschlusspunktes
 - durch Umstellung auf eine höhere Spannungsebene oder
 - durch Verstärkung der Leitungsquerschnitte bis zum nächsten Netzknotenhergestellt werden kann.
- Eine Ablehnung muss durch den Netzbetreiber detailliert unter Einbezug der bereitgestellten Information aus § 5 begründet werden. Der Antragsteller muss vor dem Hintergrund des Umfangs und der Kosten derartiger Projekte vollumfänglich eine Ablehnung nachvollziehen können und erkennen können ob der Netzbetreiber ggf. fehlerhafte Annahmen zugrunde gelegt hat bzw. anderweitige Schwächen der Entscheidung prüfen können. Die Begründung muss eine mit dem Fall befasste Regulierungsbehörde oder ein Gericht in die Lage versetzen, die Rechtmäßigkeit der Verweigerung zu überprüfen
- Es fehlt eine Regelung dazu, wer für die Herstellung der Verbindungsleitung vom Kraftwerk bis zum Netzanschlusspunkt verantwortlich ist. Aus § 17 Abs. 1 EnWG ergibt sich, dass Netzbetreiber Erzeugungsanlagen anzuschließen haben. Dies ist aufgrund der Sachnähe und Erfahrungswissens des Netzbetreibers auch sinnvoll. Deshalb sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass der Netzbetreiber gegen Erstattung

der nachgewiesenen effizienten Kosten die Verbindungsleitung herstellt, für die notwendigen Wegerechte und Genehmigungen sorgt, den Betrieb, Wartung und die Instandhaltung übernimmt und die Leitung damit auch in seinem Eigentum steht. Das schließt nicht aus, dass sich Anschlussnehmer und Netzbetreiber auf eine andere Regelung einigen.

§ 7 Netzzugang bei Engpässen

Zu der Regelung

- In dieser Regelung werden nicht Fragen des Netzanschlusses, sondern des Engpassmanagements geregelt. Systematisch sollten diese beiden Regelungskomplexe in der Verordnung getrennt werden, etwa durch zwei gesonderte Abschnitte (s.o.).
- Die Regelung ist von einem grundsätzlich wettbewerbsfördernden Gedanken getragen. Der Netzzugang für alte und neue Anlagen soll asymmetrisch geregelt werden, um neue Kraftwerksprojekte zu fördern und damit zur Förderung des Wettbewerbs und neuer umweltfreundlicher und effizienter Technologie beizutragen. Gleichwohl ist die Regelung in ihrer konkreten Ausprägung kontraproduktiv und nicht mit dem Wettbewerbsprinzip zu vereinbaren:
 - Die Bedingung in **Absatz 2**, 2. Spiegelstrich ist nicht erfüllbar, da hier der Abschluss einer Untersuchung (nach § 3 Absatz 2) bis zum 15. Oktober 2006 verlangt wird, obwohl die KraftNAV zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht in Kraft war. Zudem ist es ausschließlich der Netzbetreiber, welcher die Untersuchung durchführt. Damit hätte er es in der Hand gehabt, das Verstreichen der Frist zu bewirken.
 - Die in **Absatz 2**, 2. Spiegelstrich und **Absatz 3** vorgesehenen Regelungen sollen nach der Begründung des Verordnungsentwurfs den Gleichklang mit den Regelungen des NAP II bzw. des künftigen ZuG 2012 herstellen. Für den Zeitraum der ursprünglich im NAP II vorgesehenen Zuteilungsgarantien für 14 Jahre soll anscheinend der bevorzugte Netzzugang gelten. Damit kommen auch nur die Anlagen in den Genuss der Vorrangregelung, die bis Ende 2012 in Betrieb gehen.
 - Eine solche Regelung ist nach der Mitteilung der Bundesregierung an die Kommission vom 1. Februar 2007 zur Notifizierung von Änderungen des NAP II nicht mehr zu rechtfertigen. Die 14-Jahres-Garantien werden aufgrund der Beanstandung der Kommission nicht Bestandteil des ZuG 2012 werden. Eine Privilegierung von bis 31.12.2012 ans Netz gehenden Anlagen würde neue Kraftwerksprojekte (mit eventuell noch effizienterer Technologie), die im Jahre 2013 und danach in Betrieb gehen, diskriminieren. Dies wäre weder mit § 20 Abs. 1 EnWG noch mit Art. 20 Abs. 1 der Richtlinie 2003/54/EG vereinbar.

- Die (jetzt weggefallenen) Zuteilungsgarantien im NAP II haben dazu geführt, dass ein erheblicher Engpass bei der Lieferung von Kraftwerkstechnologie bis Ende 2012 entstanden ist mit der Folge steigender Preise. Mit dem Wegfall der Zuteilungsgarantien wird sich diese Situation entspannen. Mit der vorgesehenen Befristung der Vorrangregel würde wiederum ein volkswirtschaftlich schädlicher Nachfragewettbewerb um Kraftwerkstechnologie einsetzen ohne dass es hierfür einen zwingenden Grund gibt.
- Die zeitliche Reihenfolge des Netzanschlusses oder der Inbetriebnahme der Anlage dürfen bei der Frage des Engpassmanagements keine Rolle spielen. Ziel der Regelung ist es das wettbewerbsschädliche Oligopol abzubauen. Folgerichtig ist solchen Kraftwerksbetreibern Vorrang einzuräumen, die nicht zum deutschen Erzeugungsoligopol gehören.
- Eine Bevorzugung neuer Kraftwerke im Engpassfall sollte daher an den Marktanteil des Erzeugers gekoppelt werden. Deshalb sollten nur solche Kraftwerksbetreiber Vorrang genießen, die einschließlich verbundener Unternehmen nicht über einen Anteil von mehr als 5 % der installierten nationalen Leistung (exklusive EEG) verfügen.
- Die Dauer der Gewährung des Anspruchs auf bevorzugten Netzzugang sollte bis zum 31.12.2026 befristet werden. Der Bundesnetzagentur sollte die Aufgabe übertragen werden, die Wirksamkeit der Regelung zur Förderung des Wettbewerbs zu prüfen und der Bundesregierung bis zum 31.12.2020 darüber Bericht zu erstatten. Die Bundesregierung sollte spätestens bis zum 31.12.2021 auf der Grundlage dieses Monitoring-Berichtes über eine Fortführung der Regelung über das Jahr 2026 hinaus entscheiden, um rechtzeitig Planungssicherheit für neue Kraftwerksbetreiber zu schaffen.

Engpassbewirtschaftung

Im Übrigen bedarf es dringend einer Regelung über eine Engpassbewirtschaftung. Dabei sind zwei Einzelfälle zu unterscheiden:

- Das Netz verfügt nicht über die erforderlichen technischen Kapazitäten.
- Das Netz ist kurzfristig (zum Beispiel durch hohe Windeinspeisungen, durch kurzfristigen Ausfall einzelner Anlagen) nicht aufnahmefähig.

Im ersten Fall (langfristiger Engpass) hat der Netzbetreiber dreistufig Maßnahmen zu ergreifen:

- (1) Zunächst hat er nach § 13 Abs. 1 EnWG, § 15 Abs. 1 StromNZV alle netzbezogenen Maßnahmen zu treffen, um die Einspeisung weiter zu ermöglichen, z.B. durch Lastflussteuerung oder Änderungen der Schaltzustände im Netz (korrekatives Schalten).

- (2) Sind solche Maßnahmen nicht möglich oder ausreichend, sollte eine Engpassbewirtschaftung durchgeführt werden. Dabei ist gesetzlich als Grundmodell ein marktbasierendes Redispatching vorzusehen. Kraftwerksbetreiber, die zur Reduzierung ihrer Einspeisung aufgefordert werden, ist ein Ausgleich zu gewähren. Der BNetzA kann darüber hinaus eine Festlegungsbefugnis eingeräumt werden, davon abweichende Engpassbewirtschaftungsmethoden nach Konsultation der Marktteilnehmer festzusetzen, wenn diese nachweisbar zu wettbewerblich besseren Ergebnissen führen.
- (3) In jedem Fall ist der Netzbetreiber gemäß §§ 11 Abs. 1 Satz 1, 12 Abs. 3 EnWG, § 15 Abs. 1 StromNZV zum Netzausbau verpflichtet (Stichwort „bedarfsgerechter Ausbau“), damit der Engpass beseitigt wird.

Im zweiten Fall (kurzfristiger Engpass) sind nur die Maßnahmen (1) und (2) zu ergreifen.

§ 8 Kostentragung

Absatz 1

Die Kosten sind durch prüffähige Rechnungen und Belege nachzuweisen. Sie sind nur dann zu erstatten, wenn der Netzbetreiber vorher ein bindendes Preisangebot unterbreitet. Es sind nur die Kosten effizienter Maßnahmen zu tragen.

Absatz 2

Es ist unklar, wie die hier geregelte Verpflichtung, die Kosten des Netzausbaus bis zum nächsten Netzknoten zu tragen, im Verhältnis zu der Regelung in Absatz 4 steht. Kosten des Netzausbaus sind nach §§ 11 Abs. 1, 12 Abs. 3 EnWG stets vom Netzbetreiber zu tragen. Er wird immer Eigentümer der Netzanlagen. Deshalb sollte die Regelung hier auf die Kosten des Ausbaus des Netzanschlusspunktes beschränkt werden. Die übrigen Regelungen in Satz 2 und Absatz 4 sind zu streichen.

§ 9 Netzausbau

Die Regelung ist zu streichen. Die Verweigerung des bedarfsgerechten Ausbaus kann missbräuchlich gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 iVm. §§ 20, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3 EnWG sein. Ist der Netzausbau wirtschaftlich zumutbar, kann der Netzzugang nicht verweigert werden, sondern der Netzbetreiber ist zu seiner Durchführung verpflichtet. Ebenfalls kommen Ansprüche nach § 32 EnWG, § 823 BGB in Betracht. Warum eine nachrangige Verordnung diese Rechte nehmen oder beschneiden soll, ist nicht ersichtlich und kaum geeignet, Planer neuer Erzeugungsanlagen in ihren Unternehmen zu bestärken.

§ 10 Kraftwerksanschluss-Register

Im Sinne von Transparenz und Wettbewerb für alle potentiellen Kraftwerksbetreiber ist dieses Register zu begrüßen, besonders da die Schwachstellenanalyse und der Netzausbauplan aus dem EnWG bisher größtenteils der (nicht gerechtfertigten) Geheimhaltung unterliegt.

§ 11 Festlegungen der Bundesnetzagentur

Die Regelungen sind grundsätzlich zu begrüßen.

Zusätzliche Regelung: Haftung

Die Verordnung sollte wesentliche Streitpunkte, die sich in der Vergangenheit in Bezug auf Netzanschlussverträge gezeigt haben, regeln. Dazu gehört eine Vorgabe für die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien. Der bisher übliche Verweis auf die Regelung von § 6 AVBEltV bzw. § 18 StromNAV ist für das Vertragsverhältnis zwischen Kraftwerksbetreiber und Netzbetreiber völlig ungeeignet und führt zu einer unter Kaufleuten unüblichen asymmetrischen Haftung (zu Lasten des Kraftwerksbetreibers). In dieser Verordnung sollte eine normalen kaufmännischen Gepflogenheiten entsprechende gleichgewichtige Haftungsregelung aufgenommen werden (Haftungsdeckel, Ausschluss der Haftung für einfache Fahrlässigkeit usw.).